

**Beschlussvorlage**

**BV/203/2019-2024**

**Status: öffentlich**

Sachgebiet Finanzen und Bau  
Verfasser

Erstellungsdatum: 04.08.2022  
Aktenzeichen

**Betreff:**

Änderung der Satzung zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Enth	Mitwirkungs- verbot § 33 KVG LSA
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.09.2022	Gemeinderat	Entscheidung				

- Ergebnis der Abstimmung:**  beschlossen  
 geändert beschlossen  
 abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	20 + 1
davon anwesend	

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.

Die Änderung der Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen

Nicole Golz  
Bürgermeisterin

## **Sachverhalt**

Die Gemeinde Elbe-Parey ist kraft Gesetz Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch mit Sitz in Genthin. Dem Unterhaltungsverband obliegt gemäß § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Anlage 2 die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung, die im Verbandsgebiet gelegen sind.

Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, vorrangig auf Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag sowie die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden. (§ 55 WG LSA v. 16.03.2011)

Der Verband kalkuliert den Flächenbeitrag pro Hektar und legt den jährlichen Erschwernisbeitrag fest.

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ hat in seiner Sitzung vom 23.11.2021 den Umlagesatz - § 7 der Satzung – für das Kalenderjahr 2022 als Flächenbeitragssatz in Höhe von 10,71 €/ha und als Erschwernisbeitrag in Höhe von 15.083,77 € festgesetzt. Grundlage hierfür bilden die entsprechenden Kalkulationen des Unterhaltungsverbandes und die Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey im Bereich der umlagepflichtigen Flächen.

Der Erschwernisbeitrag muss durch die Gemeinde Elbe-Parey lt. Änderung des Wassergesetzes LSA allein auf die nicht Grundsteuer- A-pflichtigen Flächen umgelegt werden. Hieraus ergibt sich ein Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag 2021 von 16,19 €/ha.

Die Gemeinde Elbe-Parey hat eine beitragspflichtige Fläche von 9.359,53 ha.

Anlage/n  
Satzung